

**Praxisaufstieg im Bereich des Justizvollzugsdienstes gem. § 21 Satz 2 NBG,  
§§ 34, 49 NLVO**

**Erlass vom 01.09.2006 – 2400 – 301. 32 –**

Mit Inkrafttreten des neuen öffentlichen Dienstrechts zum 01.04.2009 ist der bisherige Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen durch den Praxisaufstieg gem. § 21 Satz 2 NBG, §§ 34, 49 NLVO ersetzt worden.

**I.**

Nach der Benehmensherstellung mit dem Hauptpersonalrat bei dem Nds. Justizministerium werden für den Praxisaufstieg gem. § 21 Satz NBG, §§ 34, 49 NLVO folgende Aufgabenbereiche festgelegt:

- Leitung des allgemeinen Justizvollzugsdienstes
- Ausbildungsleitung
- Leitung einer Vollzugsgeschäftsstelle
- Personalsachbearbeitung
- Sachgebietsleitung Bau und Technik
- Sicherheitsdienstleitung, sofern nur Aufgaben übertragen werden, die höchstens nach BesGr. A 11 BBesO bewertet sind
- Leitung eines Ausbildungs-, Arbeits- oder Eigenbetriebes, wenn zugleich weitere herausgehobene Aufgaben wahrgenommen werden (Einzelfallprüfung durch MJ)
- Controlling
- Leitung des Suchtberatungsdienstes
- Leitung des Sanitätsdienstes mit Krankenpflegerausbildung

Dieser Katalog ist identisch mit der bisherigen Festlegung von Verwendungsbereichen.

## II.

Die **formellen Voraussetzungen** für den Praxisaufstieg sind in § 34 NLVO geregelt. Danach können Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der selben Fachrichtung erwerben, wenn sie die genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

U. a. sollen die Beamtinnen und Beamten seit mindestens zwei Jahren und sechs Monaten überwiegend Aufgaben der Laufbahngruppe 2 wahrgenommen und sich dabei bewährt haben. Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen geeignet zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erscheinen. Die dienstlichen Beurteilungen müssen überdurchschnittlich sein und die oberste Dienstbehörde muss ein **dienstliches Bedürfnis** für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem **Aufgabenbereich** festgestellt haben.

### III.

Das Stellenbesetzungsverfahren, d. h. die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren unter Beteiligung der Frauenbeauftragten und des örtlichen Personalrates, findet wie bisher bei den Justizvollzugseinrichtungen statt.

Neben der Erfüllung der o. g. formellen Voraussetzungen sind zur **Feststellung des dienstlichen Bedürfnisses** im Rahmen der fachlichen Anforderung folgende Qualifizierungsbausteine (§ 34 Abs. 3 NLVO) nachzuweisen:

1. Nachweis der Teilnahme an einem Führungskräfte-Training,
2. erfolgreiches Ableisten einer Unterweisungszeit für die Dauer von 6 Monaten in durch MJ empfohlenen Bereichen, die regelmäßig mindestens zu 2/3 bei anderen Justizvollzugseinrichtungen zu absolvieren sind.

Nach Abschluss der Unterweisungszeit ist gegenüber MJ der Antrag zur Feststellung des dienstlichen Bedürfnisses in dem angestrebten Aufgabenbereich zu stellen. Dem Antrag ist ein Bericht über die Geeignetheit aufgrund der Persönlichkeit und der bisherigen Leistungen sowie die Personalakten, das Zeugnisheft und die Beurteilung der Unterweisungszeit beizufügen. Bei Erfüllung der formellen Voraussetzungen und erfolgreicher Absolvierung der Qualifizierungsbausteine wird das dienstliche Bedürfnis festgestellt. Die Feststellung der beschränkten Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung erfolgt im Anschluss durch die Anstaltsleitung.

Gem. § 20 Abs. 2 NBG kann eine Beförderung nach A 10 BBesO erst nach Ablauf einer Erprobungszeit von mindestens 3 Monaten erfolgen. Wie bei bisherigen Verwendungsaufstiegen darf gem. § 34 Abs. 5 NLVO höchstens ein Amt der BesGr. A 11 BBesO übertragen werden.

Die durch den Praxisaufstieg erworbene beschränkte Laufbahnbefähigung bezieht sich nunmehr nicht nur auf einen konkreten Dienstposten, § 34 Abs. 4 NLVO. Soll die Beamtin oder der Beamte künftig auch in anderen geeigneten Aufgabenbereichen eingesetzt werden, ist hierzu unter Vorlage eines Berichts wiederum ein Antrag zur Feststellung des dienstlichen Bedürfnisses an MJ zu stellen.